

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 786/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 22. September 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	54 GE/986
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt:	24. SEP. 1986 <i>Yape</i>

A. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen*H. H. H. H.*

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

Wien, am 22.9.1986

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 786/N
Zum Schreiben vom 17. Juli 1986
Zur Zahl 21.136/2-1a/1986

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Ver-
waltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird, (16. Novelle zum B-KUVG) folgende Stellung-
nahme zu übermitteln:

Durch eine kurze Novelle sollen die Bestimmungen der
42. Novelle zum ASVG, soweit sie von Relevanz sind, in
das B-KUVG aufgenommen werden. Darüber hinaus sind einige
kleinere Änderungen vorgesehen.

Grundsätzlich bemerkt die Präsidentenkonferenz, daß die
neu eingeführte Bestimmung des § 56 Abs. 10 in der vorge-
schlagenen Form nicht akzeptiert werden kann. Sie sieht
die Ausnahme von der Versicherungspflicht für bislang bei-
tragsfrei mitversicherte Angehörige vor. Es gelten hier die
bereits zu den Novellenentwürfen zum ASVG und BSVG gemach-
ten Bemerkungen. Durch die Satzung soll bei finanziellen
Schwierigkeiten festgelegt werden können, daß bislang mit-

- 2 -

versicherte Personen, die über ein Erwerbseinkommen verfügen, das über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare liegt, künftig die Stellung des beitragsfrei Mitversicherten verlieren. Sie würden in der Folge ohne Krankenversicherungsschutz sein.

Da ein früherer Novellierungsversuch bereits zu großen Schwierigkeiten geführt hat und zurückgenommen werden mußte, sollte auf eine Änderung der Rechtslage verzichtet werden.

Ansonsten erhebt die Präsidentenkonferenz keine Einwendungen gegen die Vorlage.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dürfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Werft